

13

BUNDESGERICHTSHOF

2019 009

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 60/63

URTEIL

Verkündet am

12. Februar 1965

Zug,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Werner R [REDACTED] in H [REDACTED],
B [REDACTED], als Pfleger für die S [REDACTED]
der d [REDACTED] W [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die S [REDACTED] V [REDACTED], vertreten durch
ihren Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer der Beklagten:

Land Schleswig-Holstein, vortreten durch den Minister für
Wirtschaft und Verkehr in K [REDACTED], D [REDACTED] Weg [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 2. April 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens einschließlich der durch die Nebenintervention verursachten Kosten zu tragen.

Von Rechts wegen

13

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Pfleger für das Sammelvermögen der "A- H- Spende der d W" bestellt, die ihren Namen inzwischen in "Sammelspende der d W" geändert hat. Für das Sammelvermögen führen verschiedene Banken in der Bundesrepublik Deutschland Uralt-Reichsmarkkonten, deren Umstellung auf Deutsche Mark der Kläger seit längerem betreibt. Zu den kontenführenden Banken gehören die Niederlassung der Dresdner Bank in F, die Kreissparkasse des Kreises H I in R (im folgenden Kreissparkasse genannt) und die Beklagte. Die Konten bei der Kreissparkasse und bei der Beklagten beliefen sich zusammen auf mehr als 31 Mill. RM, das Konto bei der Dresdner Bank lautet auf 2.262.882 RM.

Der Kläger führte gegen die Dresdner Bank in F wegen der Umstellung des dortigen Reichsmarkkontos einen Rechtsstreit, in dem er im ersten Rechtszug obsiegte, während das Oberlandesgericht Frankfurt/Main auf die Berufung der Dresdner Bank die Klage abwies; die Revision des Klägers wurde vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen (Urteil vom 28. Februar 1963 - VII ZR 251/61).

In diesem Rechtsstreit bemühte sich der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main in der Berufungsinstanz um einen umfassenden gütlichen Ausgleich, der nicht nur das den Gegenstand des Streits bildende Konto der Sammelspende bei der Dresdner Bank, sondern auch die Konten bei der Kreissparkasse und bei der Beklagten ergreifen und damit weiteren Rechtsstreitigkeiten zwischen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



dem Kläger und den beteiligten Banken vorbeugen sollte; daneben regte der Senat einen weiteren Vergleich zwischen dem Kläger und der Bundesschuldenverwaltung über die Ablösung der Reichsschatzanweisungen der Sammelspende an. Nachdem die Parteien jenes Rechtsstreits vor dem Berichterstatter des Senats die Möglichkeiten eines Vergleichs erörtert hatten, unterbreitete ihnen der Senat am 25. Januar 1961 folgenden begründeten Vergleichsvorschlag:

- "1. Die der Verfügung des Klägers unterliegenden Reichsmarkkonten des Kuratoriums der "A- H-Spende der d W" in Höhe von zusammen 2.262.882 RM werden auf 3,25 % der Reichsmarkbeträge umgestellt.
Die umgestellten Reichsmarkbeträge sind ab 21.6.1948 mit 1,5 % zu verzinsen.
2. Der Kläger verpflichtet sich, das nach Ziffer 1 entstehende Guthaben als Spende an den S für die d W, B, B, B H, zu übertragen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
4. Dieser Vergleich ist nur gültig, wenn auch die Kreissparkasse R und die S Verbandssparkasse bis zum 30. März 1961 schriftlich gegenüber dem Kläger erklären, daß die gleiche Regelung (oben Ziffer 1 - 2) auch für die übrigen Reichsmarkkonten des Kuratoriums bzw. des Industrieausschusses der "A-H-Spende der d W"
 - a) bei der Kreissparkasse R in Höhe von 22.483.659,53 RM,
 - b) bei der S Verb. Sparkasse in Höhe von 8.716.067,31 RMgelten soll.
5. Dieser Vergleich ist auch dann gültig, wenn es zwischen dem Kläger und der Bundesschuldenverwaltung nicht zu einer Einigung bezüglich der Reichsschatzanweisungen kommen sollte.

6. Die Parteien werden gebeten, bis zum 11. April 1961 zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen."

Hierauf folgte ein Vorschlag für einen Vergleich zwischen dem Kläger und der Bundesschuldenverwaltung.

Zur Begründung der angeregten vergleichsweisen Regelung führte der Senat aus: Es sei an der Zeit, die mit der Sammelspende zusammenhängenden Fragen umfassend und abschließend zu regeln. Dies könne nur durch einen Vergleich geschehen, der sich auf die Guthaben und Depots des Kuratoriums und des Industrieausschusses dieser Spende beziehe. Bei einem Scheitern des Vergleichs werde die Entscheidung des - damaligen - Rechtsstreits noch längere Zeit erfordern; auch stünde noch nicht fest, ob diese Entscheidung weitere Prozesse ersparen werde. Im Interesse aller Beteiligten liege es, zugleich mit der Umstellung über die praktische Verwertung des Restvermögens endgültig zu bestimmen.

Die Kreissparkasse R[REDACTED] und die Beklagte erklärten mit Schreiben vom 14. und 13. März 1961 gegenüber dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein - Bankaufsicht - (im folgenden der Minister genannt) ihre "Zustimmung" "zu dem Vergleichsvorschlag des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main", wobei die Beklagte den Stand des bei ihr geführten Kontos mit 7.267.515,-- RM richtigstellte. Diese "Zustimmungserklärungen" leitete der Minister mit Schreiben vom 17. März 1961 an das Oberlandesgericht Frankfurt/Main unter Bezugnahme auf dessen Vergleichsvorschlag weiter und teilte dabei mit, daß der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr - Bankauf-

sicht - eine Durchschrift erhalte. Das Oberlandesgericht gab dieses Schreiben mit den beigelegten Erklärungen der Sparkassen an den damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt W [REDACTED] in F [REDACTED], weiter.

Rechtsanwalt W [REDACTED] nahm namens des Klägers mit gleichlautenden Schreiben vom 28. März 1961 gegenüber der Kreissparkasse, der Beklagten, der Dresdner Bank und dem Oberlandesgericht den Vergleichsvorschlag an und fügte hinzu, daß die Annahmeerklärung des Klägers gegenüber der Kreissparkasse und der Beklagten unabhängig davon abgegeben werde, ob die Dresdner Bank dem Vergleichsvorschlag zustimme.

Nachdem der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr - Bankaufsicht - es abgelehnt hatte, die Dresdner Bank zur Annahme des Vergleichsvorschlags zu ermächtigen, so daß der Vergleich zwischen dem Kläger und dieser Bank nicht zustande kam, zog der Schleswig-Holsteinische Minister mit Schreiben vom 23. März 1961 sein Schreiben vom 17. März 1956 "als gegenstandslos zurück" und focht mit Schreiben vom 7. Juni 1961 in Vollmacht der Sparkasse deren "Zustimmungserklärungen" wegen Irrtums an. Die Kreissparkasse und die Beklagte weigerten sich in der Folge, die Reichsmarkkonten der Sammelspende umzustellen.

Im vorliegenden Rechtsstreit vertritt der Kläger die Auffassung, zwischen den Parteien sei durch ihre schriftlichen Erklärungen unabhängig von dem Ausgang des Rechtsstreits mit der Dresdner Bank ein außergerichtlicher Vergleich zustande gekommen. Da das Konto bei der Dresdner Bank das kleinste im Bundesgebiet sei, sei es ihm, dem

Kläger, von vornherein darauf angekommen, die Kreisspar-
kasse und die Beklagte in den Vergleich einzubeziehen;
dem sei durch die Fassung der Nr. 4 des Vergleichsvor-
schlags Rechnung getragen worden. Von dem uneingeschränkt
geschlossenen Vergleich könne die Beklagte nicht nachträg-
lich abrücken; ihre Widerrufserklärung sei unwirksam, ihre
Anfechtung verspätet.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, einen Teilbetrag
von 200.000 Reichsmark des bei ihr geführten
Kontos Nr. [REDACTED] des Kuratoriums der "A [REDACTED]-
H [REDACTED]-Spende der d [REDACTED] W [REDACTED]" über
insgesamt 7.267.515 Reichsmark mit 3,25 %,
demnach auf 6.500 DM umzustellen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, sie könne das streitige Konto
nicht umstellen, da dieses, anders als das Konto bei der
Dresdner Bank, noch gesperrt sei. Im übrigen habe das
Oberlandesgericht mit seinem Vergleichsvorschlag nur
einen Gesamtvergleich über alle Konten der Sammelspende
bei den verschiedenen Banken zustande bringen wollen;
sie, die Beklagte, habe dementsprechend erkennbar nur
im Rahmen dieses Gesamtvergleichs zustimmen wollen.

Die Beklagte hat dem Land Schleswig-Holstein den Streit
verkündet; dieses ist dem Rechtsstreit als Streithelfer
auf seiten der Beklagten beigetreten und hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Streithelfer hat vorgetragen, das Guthaben bei der Beklagten sei als ehemaliges Vermögen der NSDAP nicht nur gesperrt, sondern nach den Währungsgesetzen erloschen. Die von ihm an das Oberlandesgericht weitergeleitete Erklärung der Beklagten habe nur klarstellen sollen, daß diese zum Abschluß des Vergleichs bereit gewesen sei; die in der Erklärung enthaltene Bezugnahme auf den Vergleichsvorschlag des Gerichts zeige, daß der Vergleich nur bei Zustimmung aller Banken, also auch der Dresdner Bank, zustande kommen sollen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision, deren Zurückweisung die Beklagte und der Streithelfer beantragen, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

- I. Das Berufungsgericht ist übereinstimmend mit dem Landgericht der Auffassung, daß der vom Kläger zur alleinigen Grundlage seines Anspruchs gemachte außergerichtliche Vergleich nicht zustande gekommen ist.
1. Zwar habe das Schreiben der Beklagten vom 13. März 1961, so führt das Oberlandesgericht aus, ein festes Angebot zum Abschluß eines Vergleichs nach Maßgabe des gerichtlichen Vorschlags vom 25. Januar 1961 zum Inhalt gehabt. Dieses Angebot sei aber unter der aufschiebenden Bedingung abgegeben worden, daß der vom Oberlandesgericht angeregte Gesamtvergleich mit allen beteiligten Banken zustande kam. Wenn auch diese Bedingung dem Wortlaut des Schreibens der Beklagten ebensowenig zu entnehmen sei wie dem Begleit-

schreiben des Streithelfers vom 17. März 1961, so ergebe sie sich doch bei der erforderlichen Auslegung der Einverständniserklärung, für die alle Begleitumstände, insbesondere der dem Erklärungsempfänger erkennbar gewordene Anlaß und Zweck der Erklärung, heranzuziehen seien.

Anlaß zur Erklärung der Beklagten sei der vom Kläger mit der Dresdner Bank geführte Rechtsstreit gewesen. Hierzu stellt der Berufungsrichter fest, daß dieser Rechtsstreit vom Kläger angestrengt worden war, nachdem der Unterausschuß für Fragen der Umstellungsrechnung der Bankaufsichtsbehörden durch Beschluß vom 6./7. November 1958 den Kläger auf den Prozeßweg verwiesen hatte, um die Umstellungsfähigkeit der für die Sammelspende geführten Konten durch höchstrichterliche Entscheidung klären zu lassen. Es habe also der Vorstellung sowohl des Klägers als auch der beteiligten Geldinstitute wie ihrer Aufsichtsbehörden entsprochen, vor weiteren Entscheidungen das Ergebnis dieses Rechtsstreits abzuwarten, so daß auch der Streithelfer keinen Anlaß gehabt habe, die Beklagte zum Abschluß eines Vergleichs unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits anzuweisen. Aber auch nach der Absicht des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main, die aus der Nr. 4 seines Vorschlags wie aus dessen Begründung ersichtlich sei, habe die abschließende Regelung nur durch einen auf alle Guthaben der Sammelspende erstreckten Vergleich erzielt werden sollen. Da die Erklärung der Beklagten in einem sie selbst nicht berührenden Rechtsstreit die Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vergleichs zwischen den damaligen Prozeßparteien schaffen sollte, könne sie nur so ausgelegt werden, daß die Beklagte sich mit dem Kläger nur dann nach Maßgabe des Vergleichsvorschlags einigen wollte, wenn der Vergleich zwischen dem

Kläger und der Dresdner Bank auch tatsächlich zustande kam.

Daß die für den Kläger bestimmte Erklärung nur mit dieser Einschränkung zu verstehen gewesen sei, hätten die Beklagten ebenso wie der Streithelfer damit zu erkennen gegeben, daß sie sich in ihren Schreiben ausdrücklich auf den Vergleichsvorschlag des Oberlandesgerichts bezogen hätten; daß der Streithelfer eine Abschrift seines Schreibens vom 17. März 1961, wie darin mitgeteilt, an die Bankaufsicht für Hessen gesandt habe, bringe ebenfalls zum Ausdruck, daß er sich in den Grenzen des Beschlusses vom 6./7. November 1958 halten und nicht unabhängig von der Bankaufsicht des Landes Hessen habe entscheiden wollen.

Der Kläger habe den Beschluß des Unterausschusses der Bankaufsichtsbehörden vom November 1958, die Vorverhandlungen zu dem Vergleichsvorschlag des Oberlandesgerichts, den Vorschlag selbst und dessen Begründung gekannt und sei damit in Kenntnis aller Umstände gewesen, aus denen er bei richtiger Würdigung die aufschiebende Bedingung habe entnehmen müssen.

2. In seinem Schreiben vom 28. März 1961 habe der Kläger betont, daß die darin enthaltene Annahmeerklärung hinsichtlich der Beklagten ohne Rücksicht auf die Stellungnahme der Dresdner Bank abgegeben werde. Daher stimme seine Erklärung nicht mit dem Angebot der Beklagten überein, ein außergerichtlicher Vergleich sei sonach jedenfalls nicht mit dem vom Kläger behaupteten Inhalt zustande gekommen. Ob in der Erklärung des Klägers auch die Annahme unter der von der Beklagten beabsichtigten

Bedingung erblickt werden könne, brauche nicht entschieden zu werden, da die Bedingung nicht eingetreten sei.

II. Den gegen diese Darlegungen gerichteten Angriffen der Revision hält das angefochtene Urteil stand.

1. Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in dem bereits erwähnten Urteil vom 28. Februar 1963 (VII ZR 251/61) in dem Rechtsstreit des Klägers gegen die Dresdner Bank entschieden, daß das Guthaben der Sammelspende bei der Dresdner Bank erloschen ist; zur Begründung hat er ausgeführt, daß die "A- H-Spende der d W" zwar keine Gliederung und kein angeschlossener Verband der NSDAP gewesen, daß sie aber als eine "sonstige von der Militärregierung aufgelöste Organisation" im Sinne des § 1 Nr. 1 c) dd) UmstG i.V.m. Art. I KRG Nr. 2 anzusehen sei, deren Altgeldguthaben nach § 2 Abs. 3, § 9 UmstG erloschen seien.

Aus diesem Urteil kann für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits unmittelbar nichts gewonnen werden, da der Kläger seine Klage ausdrücklich auf den von ihm behaupteten außergerichtlichen Vergleich als einzigen Klagegrund gestützt hat.

2. Ob ein Vergleich mit dem vom Kläger zugrunde gelegten Inhalt gegen ein im Umstellungsgesetz begründetes gesetzliches Verbot der Umstellung von Altgeldguthaben, die nach diesem Gesetz erloschen sind, verstoßen würde und daher als nach § 134 BGB nichtig anzusehen wäre, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Denn die Annahme des Berufungsgerichts, der Vergleich sei nicht

zustande gekommen, ist mit Rechtsgründen nicht angreifbar.

3. Die dem Tatrichter obliegende Auslegung der von den Parteien abgegebenen individuellen Willenserklärungen ist vom Revisionsgericht nur in beschränktem Rahmen nachprüfbar; diese Nachprüfung ergibt, daß die Auslegung des Berufungsgerichts möglich ist und weder gegen gesetzliche Auslegungsregeln noch gegen die Lebenserfahrung oder die Denkgesetze verstößt.
- a) Die Revision meint in erster Linie, für eine Auslegung der Erklärung der Beklagten sei überhaupt kein Raum gewesen, da der Wortlaut der Erklärung eindeutig gewesen sei. Sie glaubt, sich für diese Meinung auf eine Stelle des angefochtenen Urteils stützen zu können; nachdem nämlich der Berufungsrichter ausführt, daß das Angebot der Beklagten unter einer aufschiebenden Bedingung gestanden habe, fährt er fort (BU S. 9): "Zwar ist dem Wortlaut des Schreibens der Beklagten ebensowenig wie dem Begleitschreiben ihres Streithelfers vom 17.3.1961 zu entnehmen, daß das Vergleichsangebot an eine derartige Bedingung geknüpft sei. Jedoch ergibt sich eine solche bei der nach § 133 BGB erforderlichen Auslegung der Einverständniserklärung der Beklagten." Daraus entnimmt die Revision, daß das Oberlandesgericht davon ausgegangen sei, der von ihm ermittelte "Teil der Willenserklärung", nämlich die aufschiebende Bedingung des Vergleichsabschlusses durch die Dresdner Bank, habe vollständig gefehlt, so daß das Berufungsgericht in Wirklichkeit die Erklärung der Beklagten nicht ausgelegt, sondern um einen fehlenden Bestandteil ergänzt habe. Das sei aber unzulässig, da für

eine ergänzende Vertragsauslegung nur Raum sei, wenn sich nach Vertragsschluß herausstellt, daß bestimmte, nicht vorausgesehene Punkte nicht geregelt worden sind.

Diese Auffassung der Revision wird dem angefochtenen Urteil nicht gerecht; denn sie stützt sich auf einen einzelnen Satz und übersieht den Zusammenhang der Urteilsgründe. Mit dem angeführten Satz, der, wie der Revision zuzugeben ist, zu einem Mißverständnis Anlaß geben kann, will das Oberlandesgericht zwar sagen, daß die Erklärung der Beklagten nach ihrem Wortlaut keinen ausdrücklichen Hinweis auf die von der Beklagten gewollte Bedingung enthalte; es will aber damit offensichtlich nicht zum Ausdruck bringen, daß der Erklärung keinerlei Hinweis auf diese Bedingung zu entnehmen sei, sondern es entnimmt den Willen der Beklagten, die Wirksamkeit ihres Angebots an das Zustandekommen des Vergleichs mit der Dresdner Bank zu knüpfen, der ausdrücklichen Bezugnahme auf den gerichtlichen Vergleichsvorschlag in dem mit dieser Bank geführten Rechtsstreit. Denn wäre der angeführte Satz so zu verstehen, wie die Revision ihn auffaßt, dann wären die weiteren Ausführungen des Urteils nicht damit zu vereinbaren, die Beklagte habe die von ihr gewollte Einschränkung ihrer Erklärung damit "zu erkennen" gegeben, daß sie in dem Schreiben "ausdrücklich auf den Vergleichsvorschlag des Gerichts Bezug" genommen habe (BU S. 10 Abs. 2). Nach diesen Darlegungen kann der von der Revision beanstandete Satz im Zusammenhang nur so verstanden werden, daß zwar die Beklagte nach dem Wortlaut ihrer Erklärung die von ihr in Anspruch genommene Bedingung nicht ausdrücklich erklärt habe, daß aber mit dem Hinweis auf den Vergleichsvorschlag außerhalb der

schriftlichen Erklärung liegende Umstände und Urkunden in bezug genommen worden seien, aus denen sich der in Form der Bedingung gewollte Erklärungsinhalt der Auslegung erschließe.

Ging sonach das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler davon aus, daß schon dem Wortlaut des Vergleichsangebots die in Rede stehende Bedingung entnommen werden könne, dann war es nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, für die Auslegung der Erklärung das Gesamtverhalten der Erklärenden einschließlich aller Nebenumstände, der Vorbesprechungen und des Zweckes der Erklärung heranzuziehen, wobei für urkundliche Erklärungen auch Umstände außerhalb der Urkunde bedeutsam sein können; der gesamte Auslegungstoff ist dabei einheitlich zu würdigen, insbesondere der Zusammenhang aller Teile miteinander zu berücksichtigen (BGH LM BGB § 133 (B) Nr. 1; BGH aaO Nr. 3; BGB-RGRK 11. Aufl. § 133 Anm. 8). Gerade nach diesen Grundsätzen ist aber das Oberlandesgericht verfahren; es hat die Gesamtumstände, unter denen es zu dem Vergleichsangebot der Beklagten kam, gewürdigt, und hat dabei insbesondere den Wortlaut des gerichtlichen Vergleichsvorschlags und seine Begründung geprüft. Daß ihm bei dieser Gesamtwürdigung ein Rechtsfehler unterlaufen wäre, ist weder ersichtlich noch von der Revision dargetan.

- b) Die Revision stellt ferner - entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils - in Abrede, daß der Kläger die von der Beklagten gewollte Bedingung habe erkennen können. Sie meint, der Kläger habe sehr wohl davon ausgehen können, die Beklagte wolle entgegen der Absicht des oberlandesgerichtlichen Vergleichsvorschlags ihre Entscheidung nicht von dem Verhalten der Dresdner Bank abhängig machen; das

13

ergebe sich daraus, daß die Beklagte und ihre Bankaufsichtsbehörde ein wesentlich höheres Risiko als die Dresdner Bank getragen hätten, da die in Schleswig-Holstein befindlichen Konten dreizehnmal höher seien als das Konto bei der Dresdner Bank; der Rechtsstreit sei bei Abgabe der Vergleichserklärungen für den Kläger günstig gestanden, so daß aus der Sicht des Klägers der gerichtliche Vergleichsvorschlag für die Beklagte eine willkommene Möglichkeit geboten haben könne, dieses Risiko unabhängig von den Absichten des Gerichts und von dem Handeln der Dresdner Bank und ihrer Bankaufsicht wesentlich zu beschränken.

Abgesehen davon, daß die Revision damit im wesentlichen ihre Auslegung in unzulässiger Weise an die Stelle der Auslegung des Berufungsgerichts setzen will, gehen diese Darlegungen an der tatrichterlichen Feststellung vorbei, daß der Kläger zu der hier in Betracht kommenden Zeit den Beschluß des Unterausschusses der Bankaufsichtsbehörden vom 6./7. November 1958 gekannt hat, wonach sein Rechtsstreit mit der Dresdner Bank als Musterprozeß die Frage der Umstellungsfähigkeit der für die Sammelspende geführten Konten klären sollte. Der daraus gezogene Schluß, es habe der Vorstellung sowohl des Klägers wie der kontenführenden Geldinstitute entsprochen, vor weiteren Entschließungen das Ergebnis des anhängig gemachten Rechtsstreits abzuwarten, kann mit den von der Revision angestellten Erwägungen nicht aus Rechtsgründen bekämpft werden. Auch mit der Überlegung, die Beklagte könnte mit ihrer Erklärung eine andere Absicht verfolgt haben als das Oberlandesgericht in seinem Vergleichsvorschlag, bietet die Revision nicht mehr als eine Vermutung, die zudem im Widerspruch

dazu steht, daß sich die Beklagte ausdrücklich auf den gerichtlichen Vergleichsvorschlag bezogen hat und daß eine Abschrift ihrer Erklärung der Hessischen Bankaufsicht übersandt worden ist.

- c) Der Vortrag der Revision über die Vorgeschichte, die zur Erklärung der Beklagten geführt und aus der der Kläger entnommen haben soll, diese Erklärung sei unbedingt abgegeben worden, ist als neuer Tatsachenvortrag in der Revisionsinstanz unbeachtlich; die Rüge, daß der Kläger diese Vorgeschichte vorgetragen und unter Beweis gestellt hätte, wenn das Berufungsgericht seiner Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) genügt hätte, ist unbegründet, da die Revision nicht angibt, welche Überlegungen das Gericht zu einem entsprechenden Hinweis hätten veranlassen müssen.
- d) Der Kläger hat es für notwendig gehalten, in seiner Annahmeerklärung vom 28. März 1961 besonders zu betonen, daß seine Erklärung "ohne Rücksicht auf die Stellungnahme der Beklagten" (der Dresdner Bank) "zu dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag erfolgt". Ob das Berufungsgericht auch daraus hätte schließen können, daß er mindestens Zweifel an der Unbedingtheit der Erklärung der jetzigen Beklagten hatte, kann dahingestellt bleiben, da die im Urteil gewürdigten Umstände ohnedies das Ergebnis rechtlich tragen, die Erklärung der Beklagten sei unter einer Bedingung abgegeben worden, die unbedingte Annahme durch den Kläger habe daher nicht zum Abschluß des Vergleichs führen können, sie sei vielmehr eine Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrag (§ 150 Abs. 2 BGB) gewesen.

III. Nach allem war die Revision des Klägers als unbegründet mit der Kostenfolge aus §§ 97, 101 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland Jungbluth Sprenkman

Mösl

Alff